

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

auch wir haben wir in den letzten Tagen unsere Vorsorge- und Notfallpläne in Kraft gesetzt, um unseren Beitrag für die Eindämmung der Folgen der Coronakrise zu leisten. Dazu gehört auch, dass wir für unsere Mitarbeiter teilweise bereits jetzt Home-Offices eingerichtet haben. Wir wollen hiermit die Sicherheit und die Gesundheit unserer Mitarbeiter, ihrer Familien und aller Personen, die mit uns Kontakt haben, schützen.

Unsere technische Infrastruktur erlaubt es, dass wir die Leistung und Qualität unserer Arbeit, die Sie von uns gewohnt sind, auch weiterhin erbringen werden. Sie werden damit keine Einschränkung bei der Bearbeitung Ihrer Anliegen erfahren.

Persönliche Treffen werden wir ab der kommenden Woche weitestgehend aussetzen, gerne können Sie uns aber weiterhin auf dem üblichen Weg telefonisch oder per Email kontaktieren.

Die Kanzlei wird bis zu einer behördlichen Anordnung mit einer Notbesetzung geöffnet bleiben.

Wir wünschen Ihnen viel Gesundheit und Kraft, um diese Krise zu überstehen und stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Beiliegend erhalten Sie ergänzend zu den Informationen aus Presse und Fernsehen diverse Informationen rund um das Thema Corona.

Wir haben Ihnen folgende Unterlagen angehängt:

- Informationen des Deutschen Steuerberaterverbandes (Stand 18.03.2020)
- Informationen der Bundessteuerberaterkammer (Stand 18.03.2020) (FAQ-Katalog zur Corona-Krise) – hierbei handelt es sich um Informationen für Steuerberater, diese gelten in vielen Punkten entsprechend auch für andere Branchen
- Mail der Stadtsparkasse Wuppertal vom 17.03.2020. Die SSW hatte mir auf Anforderung ein Musteranschreiben zur Verfügung gestellt, welches deren Kunden im Falle der Beantragung von Fördermitteln zugesandt wird. Bei der Zusammenstellung der angeforderten Unterlagen werden wir Sie auf Wunsch unterstützen.

Da es stündlich neue Informationen gibt, können wir keine Garantie für die Aktualität der Unterlagen geben.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Reimann WP/StB und Team

## Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise (FAQ-Katalog – Stand: 18. März 2020)

Der nachfolgende „FAQ-Katalog“ bietet eine erste Orientierung für Fragen, die im unternehmerischen Alltag im Kontext der Corona-Krise auftauchen. Wir bitten um Verständnis, dass die Bundessteuerberaterkammer oder die Steuerberaterkammern in den Ländern keine arbeitsrechtliche Beratung der Berufsangehörigen übernehmen können. Der Katalog gibt daher lediglich die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer unverbindlich wieder.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt zudem, bei Erkrankungen und Verdachtsfällen umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Aktuell: Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern:  
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/vereinbarung-zwischen-der-bundesregierung-und-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-bundeslaender-angesichts-der-corona-epidemie-in-deutschland-1730934>

### Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen/Mandanten .....	4
1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden? .....	4
2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld? .....	4
3. Was ist beim Kurzarbeitergeld zu beachten? .....	5
4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Unternehmen? .....	7
5. Wie kann man den Solo-Selbständigen helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen? .....	7
6. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt („höhere Gewalt“)? .....	8
7. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen? .....	8
8. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen? .....	9
Verfahrensrecht/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen .....	10
9. Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung? .....	10
10. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Außenprüfungen? .....	11
11. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Fristen? .....	11

12. Welche Auswirkung hat die Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)? .....	12
13. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge?.....	12
14. Können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbstständige beim Wegbrechen ihrer Aufträge ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren?.....	13
15. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung? .....	13
16. Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019?.....	13
Arbeitsrecht und interne Kanzleiorganisation.....	14
17. Was müssen Steuerberater in ihrer Funktion als Arbeitgeber für die Kanzleimitarbeiter beachten? .....	14
18. Wer zahlt den Lohn, wenn Mitarbeiter der Kanzlei unter Quarantäne gestellt werden? Besteht Anspruch auf Entschädigung? .....	14
19. Was ist zu tun, wenn eigene Mitarbeiter eventuell oder tatsächlich mit dem Corona-Virus infiziert sind?.....	15
20. Sind auch Steuerberaterkanzleien von den angeordneten Betriebsschließungen betroffen?.....	16
21. Unter welchen Umständen darf bzw. muss die Steuerberaterkanzlei geschlossen werden?.....	16
22. Was ist zu tun, wenn die Gesundheitsbehörde Zugriff auf die Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Informationen in der Steuerberaterkanzlei nehmen möchte?.....	16
23. Welche Maßnahmen sind im Fall einer Kanzleischließung sinnvoll? Muss ein Vertreter bestellt werden?.....	17
24. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie den Arbeitsplatz aufgrund von Schul- oder Kita-Schließungen fernbleiben? .....	17
25. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf „Home-Office“?.....	18
26. Die Berufsschulen wurden aufgrund der Corona-Krise geschlossen. Können Auszubildende daheimbleiben und ggf. von der Berufsschule aufgegebene Aufgabenstellungen lösen oder müssen diese in die Steuerberaterkanzlei kommen? .....	18
27. Besteht ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag bzw. Ersatz von Betriebsausgaben aufgrund einer Versicherung? .....	19
28. Haben Steuerberater mit betreuungsbedürftigen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung in Schulen und Kinder? .....	19

<b>29. Sind Steuerberater verpflichtet, eine Rufumleitung auf ihr Mobiltelefon einzurichten oder reicht eine Erreichbarkeit über E-Mail aus, wenn die Kanzlei aufgrund der Corona-Krise nicht besetzt ist? .....</b>	<b>20</b>
<b>Weitere rechtliche Fragestellungen .....</b>	<b>20</b>
<b>30. Welche Vertretungsregelungen gelten grundsätzlich für Steuerberater in der Lohnabrechnung? .....</b>	<b>20</b>
<b>31. Dürfen Steuerberater ihre Mandanten bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und bei der Beantragung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vertreten? .....</b>	<b>20</b>
<b>Prüfungen und Organisatorisches in den Steuerberaterkammern .....</b>	<b>21</b>
<b>32. Führen die Steuerberaterkammern die Zwischen- und Abschlussprüfungen für die Auszubildenden durch? Finden die geplanten Termine statt? .....</b>	<b>21</b>
<b>33. Ein Kanzleimitarbeiter hat den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in, Fachassistent/in Lohn und Gehalt (FALG) bzw. Rechnungswesen und Controlling (FARC) bestanden. Wird die mündliche Prüfung durchgeführt? .....</b>	<b>21</b>
<b>34. Steuerberaterprüfung 2020/2021: Finden die schriftlichen Prüfungen im Oktober 2020 wie geplant statt? .....</b>	<b>21</b>
<b>35. Was passiert, wenn die Prüfungen aufgrund des Corona-Virus verschoben werden müssen? .....</b>	<b>22</b>

## **Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen/Mandanten**

### **1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?**

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Das Verfahren ist dem Grunde nach unverändert geblieben (siehe dazu nachstehende Frage).

Die Bundesregierung hat aber in der vergangenen Woche das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (Gesetz vom 13. März 2020, BGBl. I 2020, S. 493 ff.) mit den folgenden Erleichterungen verabschiedet. Diese Neuerungen werden derzeit umgesetzt und sollen nach einer Ankündigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales rückwirkend ab 1. März 2020 gelten.

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

#### **Quelle:**

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaef-tigung-sichern.html>

### **2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?**

Alle Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden sich auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit. Diese werden laufend aktualisiert. Die Bundesagentur für Arbeit hat auch zwei Erklärvideos auf YouTube eingestellt.

Allgemeine Hinweis zum Kurzarbeitergeld finden sich auch im Merkblatt „*Kurzarbeitergeld - Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit - Informationen für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen*“

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen umfassenden FAQ-Katalog erstellt.

**ACHTUNG:** Die Arbeitsagenturen weisen darauf hin, dass das Telefonnetz überlastet ist, Anrufe bei Arbeitsagenturen und Jobcentern sollen auf Notfälle beschränkt werden. Es wird darum gebeten, Anträge formlos per Mail oder über den eService der Arbeitsagenturen zu stellen oder in den Hausbriefkasten einzuwerfen.

**Quellen:**

Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Erklärvideos:

Teil 1 - Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes:

<https://www.youtube.com/watch?v=qcYyWXkL6PY>

Teil 2 - Verfahren zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes

<https://www.youtube.com/watch?v=6C-Nq3zTWQs>

Merkblatt Arbeitsagentur:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld\\_ba015385.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf)

BMAS: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile&v=7)

### 3. Was ist beim Kurzarbeitergeld zu beachten?

**WICHTIG:** In den Lohnabrechnungsprogrammen finden sich auch Tools zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes.

Kurzarbeitergeld wird in 2 Stufen beantragt.

- Anzeige bei den Arbeitsagenturen  
Der Bedarf für Kurzarbeitergeld muss gegenüber den Arbeitsagenturen mittels des untenstehenden Formulars einmalig angezeigt werden. Die Formulare finden sich auf der Homepage der Bundesagentur und sind der Regel auch in der Lohnabrechnungssoftware enthalten.
- Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes  
Die Leistungen müssen zunächst mittels der Lohnsoftware errechnet werden und dann von den Unternehmen zunächst ausgezahlt werden. Für die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind grundsätzlich die untenstehenden Vordrucke zu verwenden.



Der Leistungsantrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für jeden Monat muss ein Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes gestellt werden.

### Wer hat einen Anspruch auf KUG?

Arbeitgeber können KUG nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Teilzeitbeschäftigte und Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld erhalten.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben geringfügig Beschäftigte, Rentner, Bezieher von Krankengeld und Auszubildende.

Besonderheiten gelten für Mitarbeiter in Quarantäne. Diese haben nach § 56 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) einen Anspruch auf Entschädigung, der sich nach dem Verdienstaufschlag bemisst (§ 56 Abs. 2 S. 1 IFSG).

### Wie hoch ist das KUG?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltsausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit (= vollständige Reduzierung der Arbeitszeit) erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Netto-Entgelts. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes erledigen die Lohnabrechnungsprogramme. Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden sich auf der Website der Bundesagentur für Arbeit.

### **Quellen:**

Formular Anzeige Kurzarbeitergeld

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)

Formular Leistungsantrag Kurzarbeitergeld

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)

Formular KUG-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108\\_ba013010.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf)

Minijobzentrale

[https://www.minijob-zentrale.de/DE/00\\_home/01\\_aktuelles/Kurzarbeitergeld.html](https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/01_aktuelles/Kurzarbeitergeld.html)

#### 4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Unternehmen?

Das BMWi hat einen 3-Stufen-Plan für Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht. Die von der KfW bereitgestellten Möglichkeiten finden Sie auf der Homepage. Es besteht die Möglichkeit, einen Newsletter zur Corona-Hilfe bei der KfW zu abonnieren.

Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Entscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können. Eine kostenlose Vorabanfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Unternehmen über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken ganz unbürokratisch stellen. Die Bürgschaftsbank verspricht eine Rückmeldung innerhalb von 48 Stunden.

Die Adressen der Bürgschaftsbanken sind [hier](#) zu finden. Bei der IBB können ab Donnerstag, den 19.03.2020, Anträge für Liquiditätshilfen online gestellt werden. Der Verband Haus & Grund rät, bei Zahlungsschwierigkeiten bei der Miete den Vermieter zu kontaktieren, um eine individuelle Lösung zu finden.

##### **Quellen:**

**BMWi:** [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

**KfW:** <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

**IBB:** <https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronavirus/corona-liquiditaetsengpaesse.html>

**Bürgschaftsbanken:** <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

**Haus und Grund:** <https://www.hausundgrund.de/mietzahlung-zeiten-der-corona-krise>

#### 5. Wie kann man den Solo-Selbständigen helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen.

Problematisch ist die Lage der Selbständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen. Für sie kann auch der angekündigte Notfallfonds für KMU interessant sein, der bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt.

Bei Selbständigen berechnet sich der Verdienstausschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.



## **BMF**

**✓ @BMF\_Bund**

"Wir arbeiten an einem Notfallfonds, der sich an kleinere und mittelständische Unternehmen richtet," so @OlafScholz @handelsblatt. Damit soll z.B. bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen geholfen werden. #Schutzschild #Wirtschaft #CoronavirusDE #COVID19de

### **Quelle:**

<https://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/aktuelles/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.908330.php>

## **6. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt („höhere Gewalt“)?**

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für "höhere Gewalt") im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an. Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischen Recht geschlossen worden sind.

### **Quellen:**

<https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/aktuelles/corona-virus-hoehere-gewalt-4701112>

## **7. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Eine Verordnungsermächtigung soll dem BMJV ermöglichen, die Lockerung des Insolvenzrechts ggf. bis Ende März 2021 zu verlängern. Laut BMJV soll die Insolvenzordnung in der kommenden Woche in einem Maßnahmengesetz vom Bundestag kurzfristig geändert werden.

### **Quelle:**

<https://www.bmju.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620%20Insolvenzantragspflicht.html>

## 8. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen?

Das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfte ebenso wie die Berechnung von Kurzarbeitergeld zulässig sein. Für weitergehende Fragen ist anwaltlicher Rat einzuholen.

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe eine Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaustausfall erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaustausfall.

Ein Entschädigungsanspruch besteht u.a. nicht für

- Eltern ohne Tätigkeitsverbot, deren Kinder wegen eines Besuchsverbots gemäß IfSG keine Betreuungseinrichtung besuchen dürfen
- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb
- für die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung
- für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b BBiG)

Bei Arbeitnehmern muss der Arbeitgeber für maximal 6 Wochen die Lohnfortzahlung übernehmen. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Für die ausgezahlten Beträge können Arbeitgeber beim zuständigen Gesundheitsamt einen Erstattungsantrag stellen.

Sobald ein Arbeitnehmer mit Tätigkeitsverbot bzw. unter Quarantäne, der bisher symptomfrei war, erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer vorrangig Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse.

Bei Selbständigen bemisst sich der Verdienstaustausfall pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens. Darüber hinaus können Betriebsausgaben in angemessenem Umfang und Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Im Hinblick auf Entschädigungen für Betriebsschließungen, Veranstaltungsverbote u. ä. aufgrund behördlicher Anordnung, aber ohne unmittelbare infektionsrechtliche Gründe, ist der Wortlaut des IfSG nicht eindeutig. Die zuständigen Landesbehörden vertreten jedoch derzeit einhellig die Auffassung, dass auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder verweisen insofern auf Unterstützungs- und Hilfsprogramme für die Wirtschaft (siehe auch unter Punkt 3).

Für die Praxis bedeutet dies, dass nach der aktuellen Lage davon auszugehen ist, dass solche Anträge abschlägig beschieden würden. Die Rechtslage müsste dann von den Gerichten geklärt werden. Eine gute Übersicht zu Entschädigungen nach IfSG und weiterführende Informationen finden sich auf der Webseite des Landes Hessen.

#### **Quelle**

<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7007.htm>

## **Verfahrensrecht/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen**

### **9. Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?**

Um die Unternehmen, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zu entlasten, haben die Finanzbehörden folgende Maßnahmen in Aussicht gestellt:

- zinslose Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer, wenn die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind. Hierfür soll es ein erleichtertes Verfahren geben. Stundungen der Gewerbesteuer müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen (Ausnahme: Stadtstaaten). Diese unterliegen jedoch nicht den Weisungen der Landesfinanzbehörden.
- Herabsetzung von Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.
- Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
- Dem Vernehmen nach soll noch in dieser Woche ein Schreiben des BMF veröffentlicht werden. Auch sind Lösungen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Abgabe der Lohnsteueranmeldungen vorgesehen.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat bereits reagiert und auf seiner Webseite das Antragsformular "Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus" zum Download bereitgestellt.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen gewährt.

Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

Im Hinblick auf die Umsatzsteuer sind noch keine weiteren Maßnahmen bekannt. Dem Vernehmen nach sind eine Verlängerung von Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen oder eine generelle Umstellung zu quartalsweisen Voranmeldungen im Gespräch.

#### **Quellen:**

**BMF:** [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html)

**BMWi:** <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

**Zoll:** [https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/uebergreifend\\_coronavirus.html?nn=280764#doc368868bodyText3](https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/uebergreifend_coronavirus.html?nn=280764#doc368868bodyText3)

**KMLZ:** [https://www.kmlz.de/de/Umsatzsteuer/Newsletter\\_08\\_2020#](https://www.kmlz.de/de/Umsatzsteuer/Newsletter_08_2020#)

### **10. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Außenprüfungen?**

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen und Außenprüfungen unterbrochen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass Finanzämter weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail Mail und über das Portal Elster-Online erreichbar sind.

Im Hinblick auf die Festsetzungsverjährung bei Außenprüfungen gilt zunächst § 171 Abs. 4 S. 1 AO. Der Anwendungsbereich von § 171 Abs. 4 S. 2 AO dürfte durch Corona-bedingte Unterbrechungen der Außenprüfung nicht anwendbar sein.

Im Übrigen dürfte § 171 Abs. 1 AO erfüllt sein. Hiernach läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, solange die Steuerfestsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate des Fristablaufs nicht erfolgen kann.

### **11. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Fristen?**

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen aber weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail und das Portal Elster-Online erreichbar sind.

Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand (noch) keine Erleichterungen vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, bei drohendem Fristablauf rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Ggf. sollte Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werden.

Im Hinblick auf Zahlungsfristen hat das BMF angekündigt, dass großzügige Stundungen gewährt werden sollen. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber habe es bereits eingeleitet. Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten zur Senkung von Vorauszahlungen verbessert werden. Sie auch Punkt 8 „Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?“

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sei die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll

**Quelle:**

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

**12. Welche Auswirkung hat die Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)?**

Nach aktuellem Stand gelten die allgemeinen Regelungen im Hinblick auf Verspätungszuschläge fort: Sie können derzeit nur durch Fristverlängerungsanträge verhindert werden. Es ist nach den derzeitig verfügbaren Informationen davon auszugehen, dass die Finanzämter angewiesen werden, über solche Anträge großzügig zu entscheiden.

Im Hinblick auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge gilt, dass das BMF angekündigt hat, bei Unternehmen, die unmittelbar vom Corona-Virus betroffen sind, auf diese bis Ende des Jahres 2020 zu verzichten.

**Quelle:**

BMF: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html)

**13. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge?**

Derzeit wird von den zuständigen Stellen auch geprüft, ob für Unternehmen nach dem Vorbild der Erleichterungen bei der Flutkatastrophe im Jahr 2013 ebenfalls Erleichterungen an dem heute geltenden Verfahren u. a. der Stundung der Beitragszahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge geschaffen werden. Offen ist derzeit aber noch, ob solche Regelungen kommen.

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde. Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann. Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist.

Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

**14. Können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbstständige beim Wegbrechen ihrer Aufträge ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren?**

Derzeit wird geprüft, wie das heute geltende Beitragsermäßigerungsverfahren in der gesetzlichen Krankenversicherung für Selbstständige aufgrund der Corona-Krise erleichtert bzw. angepasst wird. Bis auf Weiteres gilt Folgendes:

Nach dem geltenden Recht sind schon heute bei Veränderungen der Einkommen Reduzierungen der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich. Selbst wenn der Selbstständige weniger oder gar kein Einkommen hat, gilt für die Berechnung der Beiträge im Jahr 2020 die monatliche Mindesteinnahme von 1.061,67 Euro.

Bei sich verändernden Einnahmen um mehr als 25 Prozent können in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte hauptberufliche Selbstständige bei ihren Krankenkassen bereits heute eine Beitragsermäßigerung beantragen. Das reduzierte Arbeitseinkommen muss aber nachgewiesen werden. Bei den Krankenkassen sind entsprechende Formulare erhältlich. Ein Antrag auf Beitragsentlastung wirkt sich heute immer erst ab dem Folgemonat der Antragstellung aus.

**Quelle:**

[https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/grundprinzipien\\_1/finanzierung/beitragsbemessung/2018-11-28\\_Beitragsverfahrens-grundsätze\\_Selbstzahler.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2018-11-28_Beitragsverfahrens-grundsätze_Selbstzahler.pdf)

**15. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung?**

Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund führt seit dem 16. März 2020 Prüfungen bei Arbeitgebern und Steuerberatern vor Ort nicht mehr durch. Soweit Prüfungshandlungen stattfinden, geschieht dies im Rahmen der Übersendung oder Übermittlung von Unterlagen und Daten, insbesondere im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung. Diese Anordnung gilt bis auf weiteres.

**16. Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019?**

Es stellt sich die Frage, ob etwaige bilanzielle Konsequenzen, die aus der inzwischen nahezu globalen Ausbreitung des Coronavirus resultieren (bspw. außerplanmäßige Abschreibungen oder die Rückstellungsbildung), bereits in zum 31.12.2019 aufzustellenden handelsrechtlichen Jahres- oder Konzernabschlüssen oder erst in Abschlüssen für Folgeperioden zu berücksichtigen sind. Eine bilanzielle Berücksichtigung bereits zum 31.12.2019 kommt nur in Betracht, wenn die Ursachen der Ausbreitung und der resultierenden wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus bereits vor diesem Datum angelegt

waren, aber erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses bekanntgeworden sind.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Coronavirus ist zu berücksichtigen, dass die Ausbreitung einen fortdauernden Prozess und nicht ein zeitpunktbezogenes Ereignis darstellt. Erste Fälle von Infektionen bei Menschen sind nach derzeitigen Erkenntnissen zwar bereits Anfang Dezember 2019 bekanntgeworden, damals aber (noch) regional begrenzt. Da erst die sprunghafte Ausweitung der Infektionen zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat und diese Ausweitung erst ab dem Januar 2020 aufgetreten ist, ist nach Auffassung des IDW i.d.R. davon auszugehen, dass das Auftreten des Coronavirus als weltweite Gefahr wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen sind.

**Quelle:**

IDW: <https://www.idw.de/blob/122498/31bce74e5b1413b91f74c9de1ea64383/down-corona-fachlicher-hinweis-idw-dok1-data.pdf>

## **Arbeitsrecht und interne Kanzleiorganisation**

### **17. Was müssen Steuerberater in ihrer Funktion als Arbeitgeber für die Kanzleimitarbeiter beachten?**

Detaillierte Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat auf ihrer Homepage Informationen und das Infoblatt "Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie" veröffentlicht.

**Quellen:**

**BMAS:** <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

**BDA:** [https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de\\_corona](https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_corona)

### **18. Wer zahlt den Lohn, wenn Mitarbeiter der Kanzlei unter Quarantäne gestellt werden? Besteht Anspruch auf Entschädigung?**

Wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (§ 56 Infektionsschutzgesetz), besteht ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für Praxisinhaber als auch angestellte Mitarbeiter. Weitere Informationen siehe Frage 8.

**Quelle:**

Weitere Informationen finden Sie hier:

[https://www.rak-muenchen.de/aktuelles/artikel/news/faqs-zum-coronavirus-covid-19.html?tx\\_news\\_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx\\_news\\_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=f37d258e004e07788742cf7ecd1e6784](https://www.rak-muenchen.de/aktuelles/artikel/news/faqs-zum-coronavirus-covid-19.html?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=f37d258e004e07788742cf7ecd1e6784)

## **19. Was ist zu tun, wenn eigene Mitarbeiter eventuell oder tatsächlich mit dem Corona-Virus infiziert sind?**

Für den Fall, dass bei Ihren Kanzleimitarbeitern Symptome einer Corona-Erkrankung (laut WHO Fieber, trockener Husten, Abgeschlagenheit) auftreten, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter anzuweisen, dem Arbeitsplatz fern zu bleiben.

Aufgrund der möglichen Infektionsgefahr empfiehlt es sich sowohl für den betroffenen Mitarbeiter als auch für die anderen Mitarbeiter und den Kanzleiinhaber, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome Kontakt mit einem Arzt aufzunehmen. Hierbei sollte der Arzt nicht direkt aufgesucht, sondern vorab telefonisch konsultiert werden. Dasselbe gilt, falls Mitarbeiter Kontakt mit einer nachweislich mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten. Die Mitarbeiter sollten zudem darum gebeten werden, bei einem positiven Testergebnis umgehend die Kanzlei darüber zu informieren. Sie sollten auf keinen Fall die Kanzlei aufsuchen.

Eine Meldepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht für Steuerberatungskanzleien nicht. Diese obliegt vielmehr die mit der Diagnose und Behandlung von Krankheits- und Verdachtsfällen befassten medizinischen Einrichtungen.

Infizierte werden in der Regel von Gesundheitsbehörden zu ihren Kontakten in den vergangenen Tagen und zu Symptomen befragt, sie werden namentlich registriert und gegebenenfalls Labortests unterzogen. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen aber nicht schwer krank sind, können die Gesundheitsbehörden eine Heim-Quarantäne anordnen. Den Anweisungen der Gesundheitsbehörden sollte Folge geleistet werden.

Die Kontaktdaten der Gesundheitsämter können Sie beispielsweise über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts (vgl. unten) abfragen. Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben.

Auch die Krankenkassen haben Hotlines für alle Fragen rund um das Corona-Virus eingerichtet.

### **Quellen:**

Datenbank Robert-Koch-Institut: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

### **Wo finde ich weitere medizinische Hinweise?**

Das Bundesministerium für Gesundheit veröffentlicht auf seiner Homepage tagesaktuelle Hinweise zum Corona-Virus.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html#c17529>

Website des Robert-Koch-Instituts

[https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html)



Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Hilfestellung zur betrieblichen Pandemieplanung

[https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen\\_a\\_z/biologisch/pandemieplanung/dguv\\_pandemieplanung.pdf](https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/pandemieplanung/dguv_pandemieplanung.pdf)

Hotlines der Krankenkassen

[https://www.qkv-spitzenverband.de/service/versicherten\\_service/covid\\_2019/coronavirus.jsp](https://www.qkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/covid_2019/coronavirus.jsp)

## **20. Sind auch Steuerberaterkanzleien von den angeordneten Betriebsschließungen betroffen?**

Über behördliche Tätigkeitsverbote bzw. Betriebsschließungen entscheiden die Bundesländer in eigener Zuständigkeit. Nach den vorliegenden Informationen sind davon Steuerberaterkanzleien nicht betroffen, sondern nur Einrichtungen der Freizeitgestaltung, Gastronomiebetriebe und Ladengeschäfte des Einzelhandels. Weitere Informationen finden sich auf den Websites der Landesgesundheitsämter oder des jeweiligen Landesministeriums für Gesundheit.

## **21. Unter welchen Umständen darf bzw. muss die Steuerberaterkanzlei geschlossen werden?**

Die behördliche Anordnung einer Quarantäne kann aber faktisch zu einer Schließung der Steuerberaterkanzleien führen, wenn alle Mitarbeiter von einer Quarantänemaßnahme betroffen sind. Aufgrund der eigenverantwortlichen Entscheidung des Steuerberaters wird eine solche Schließung auch ohne behördliche Anordnung bei Vorliegen bestätigter Krankheits- und/oder Infektionsfälle in der Kanzlei in Betracht kommen, wenn der ordnungsgemäße und gefahrlose Betrieb mit den verbliebenen Mitarbeitern nicht mehr aufrecht zu halten ist. Insoweit ist der Fürsorgepflicht als Arbeitgeber nachzukommen.

### **Quelle:**

[https://www.hv-bayern.de/media/downloads/newsletter/allgemein/20200316\\_allgemeinverfuegung\\_veranstaltungsverbot\\_betriebsuntersagungen.pdf](https://www.hv-bayern.de/media/downloads/newsletter/allgemein/20200316_allgemeinverfuegung_veranstaltungsverbot_betriebsuntersagungen.pdf)

## **22. Was ist zu tun, wenn die Gesundheitsbehörde Zugriff auf die Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Informationen in der Steuerberaterkanzlei nehmen möchte?**

Sollte eine Gesundheitsbehörde zu Ihnen als Arbeitgeber von erkrankten Mitarbeitern oder Mandanten Kontakt aufnehmen, sind die Verschwiegenheitspflichten und darüber hinaus auch datenschutzrechtliche Pflichten einzuhalten.

Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten kann jedoch eine Pflicht zur Offenbarung von personenbezogenen Daten bestehen, wenn im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) von der Gesundheitsbehörde eine Auskunft verlangt wird. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn ein Infektionsweg nachverfolgt werden muss, weil ein oder mehrere Kanzleimitarbeiter erkrankt sind.

Das Gesundheitsamt kann nach § 25 IfSG im Verdachtsfall erforderliche Ermittlungen über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit einleiten. Im Rahmen der Ermittlungen zur Nachvollziehbarkeit der Ansteckungsquelle bzw. Eindämmung der Ausbreitung kann zur Eruiierung von Kontaktpersonen eine erforderliche Befragung sowohl der betroffenen Person als auch Dritter, insbesondere des behandelnden Arztes, durchgeführt werden.

Bei diesen Fällen kann sich ein Konflikt zur Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 57 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) bzw. § 5 Berufsordnung (BOSTB) ergeben, die dahingehend aufgelöst werden kann, dass sich die Offenbarung auf das unmittelbar erforderliche beschränkt, indem lediglich die bloßen Kontaktdaten mitgeteilt werden. Grundsätzlich sollte die Auskunft so kurz wie möglich gehalten werden. Die gesetzliche Offenbarungspflicht nach dem IfSG geht bei Konfliktfällen vor.

Im Rahmen der Abfrage möglicher Kontaktpersonen ist es unerheblich, ob die Kontakte mit Mandanten, innerhalb der Kanzlei oder privater Natur waren. Insbesondere die beruflichen Informationen unterliegen weiterhin der Verschwiegenheitsverpflichtung. Eine Information der betroffenen Mandanten über die gegebene Auskunft ist jedoch empfehlenswert.

### **23. Welche Maßnahmen sind im Fall einer Kanzleischließung sinnvoll? Muss ein Vertreter bestellt werden?**

Für eine Kanzleischließung gibt es keinen Masterplan, weil sich jede Kanzleisituation unterscheidet, die Lage sich ständig ändert und die Corona-Krise für alle neu ist. Solange trotz Eintritt eines Krankheitsfalls das Betreten der Kanzleiräumlichkeiten weiter möglich ist, ist die Bestellung eines Vertreters sinnvoll.

Grundsätzlich kann nach § 69 StBerG ein Vertreter von vornherein für alle Verhinderungsfälle bestellt werden. Steuerberater sind berufsrechtlich verpflichtet, einen Vertreter zu bestellen, wenn sie länger als einen Monat daran gehindert sind, ihren Beruf ausüben (§ 69 Abs. 1 StBerG). Die Bestellung ist der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich anzuzeigen. Der Vertreter muss ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§§ 40, 42 StBerG) sein.

Bereits im Vorfeld einer möglichen Verhinderung sollte der Kanzleihinhaber Vorsorge sowohl für den Fall treffen, dass Kollegen und/oder Mitarbeiter ausfallen, als auch für den Fall, dass der Kanzleihinhaber selbst ausfällt oder die gesamte Kanzlei schließen muss.

### **24. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie den Arbeitsplatz aufgrund von Schul- oder Kita-Schließungen fernbleiben?**

Das BMAS prüft aktuell Wege, wie unzumutbare Lohneinbußen im Falle zwingend notwendiger Kinderbetreuung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vermieden werden können. Diese Prüfung schließt den gesamten Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kitas ein. Gemeinsam mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie wird Bundesarbeitsminister Hubertus Heil für den kommenden Mittwoch, den 18. März 2020 die Sozialpartner einladen, um zu gemeinsamen Lösungen zu kommen.

**Quelle:**

[https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html?fbclid=IwAR09rAT0bOOOnF2ug1TXbpKnXpTEPNnDEdyATUUorsY8N9xAD-vWGyU534\\_1M](https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html?fbclid=IwAR09rAT0bOOOnF2ug1TXbpKnXpTEPNnDEdyATUUorsY8N9xAD-vWGyU534_1M)

**25. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf „Home-Office“?**

Mitarbeiter haben bisher keinen Anspruch auf „Home-Office“. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde im Jahr 2019 zwar Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) diskutiert, dieser wurden aber bisher nicht beschlossen.

Ein Anspruch auf Home-Office kann sich daher nur aus dem Arbeitsvertrag oder aus einvernehmlichen individuellen Lösungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitgeber ergeben.

Bei einem Verdachtsfall könnten betroffene Mitarbeiter je nach Einzelfall im „Home-Office“ arbeiten und damit den Weiterbetrieb der Steuerberaterkanzlei sicherstellen. Nicht betroffene Mitarbeiter könnten zum eigenen Schutz und dem Schutz der Kollegen ebenfalls im Home-Office arbeiten. Home-Office ist auch sinnvoll bei der Schließung von Kindereinrichtungsstätten oder Schulen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung.

Beim Einsatz von Home-Office-Angeboten sind die gängigen Sicherheitsstandards einzuhalten.

**26. Die Berufsschulen wurden aufgrund der Corona-Krise geschlossen. Können Auszubildende daheimbleiben und ggf. von der Berufsschule aufgegebenen Aufgabenstellungen lösen oder müssen diese in die Steuerberaterkanzlei kommen?**

Grundsätzlich hat der Ausbilder nach § 15 BBiG den Auszubildenden für den Besuch des Berufsschulunterrichtes freizustellen und ihn nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 nicht nur zur körperlichen, sondern auch zur geistigen Teilnahme daran anzuhalten. Bei einer Schulschließung hat der Auszubildende im Rahmen der wöchentlich vereinbarten Arbeitszeit die Steuerberaterkanzlei für die Berufsausbildung aufzusuchen.

Aufgaben, die seitens der Berufsschule für die Zeit der Schulschließung aufgegeben wurden, hat der Auszubildende zu bearbeiten. Eine Örtlichkeit dafür wird seitens des BBiG nicht vorgegeben. Sie können sowohl als Hausaufgaben daheim als auch in der Kanzlei bearbeitet werden und sind wie der Berufsschulunterricht auf die Ausbildungszeit anzurechnen.

Angesichts der in § 14 Abs. 1 Nr. 5 BBiG vorgegebenen Fürsorgepflicht hat der Ausbilder dafür zu sorgen, dass Auszubildende gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt werden. Angesichts einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch das Corona-Virus während der teilweise nicht unerheblichen Wegezeiten zwischen Wohn- und Ausbildungsort sollten je nach Umfang der aufgegebenen Berufsschulaufgaben individuelle Regelungen gefunden werden.

## **27. Besteht ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag bzw. Ersatz von Betriebsausgaben aufgrund einer Versicherung?**

Grundsätzlich kann ein pandemiebedingter Betriebsausfall ggf. von einer sog. Praxis- oder Betriebsausfallversicherung abgedeckt sein, die der Kanzleiinhaber für seine Kanzlei abgeschlossen hat. Ob und in welchem Umfang ein Anspruch besteht, hängt aber vom jeweiligen Versicherungsvertrag ab. Eine pauschale Beantwortung kann daher nicht erfolgen. Ein Anspruch gegenüber einer Praxis- oder Betriebsausfallversicherung ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Viele Versicherungen enthalten jedoch Bereichsausnahmen für Epidemien.

Zu beachten ist, dass in der Regel kein Versicherungsschutz bei einer Praxisschließung als Vorsichtsmaßnahme besteht, weil keine Anordnung für eine Quarantänemaßnahme durch eine weisungsbefugte Behörde vorliegt.

Ein Versicherungsschutz kann jedoch vorliegen, wenn an eine individuelle Erkrankung des Kanzleiinhabers angeknüpft werden kann oder spezielle Pandemieversicherungen bestehen, die genau dieses Risiko absichert. Kanzleiinhaber sollten sich in konkreten Einzelfällen direkt an ihren persönlichen Ansprechpartner des Versicherungsunternehmens wenden.

### **Quelle:**

<https://www.axa.de/coronavirus>

## **28. Haben Steuerberater mit betreuungsbedürftigen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung in Schulen und Kinder?**

Die Organisation der Notbetreuung obliegt den Bundesländern und den Kommunen. Auf den Seiten der Kultusministerien finden sich Hinweise, für welche Berufsgruppen eine Notbetreuung in dem jeweiligen Bundesland eingerichtet wird. Die Notbetreuung kann in der Regel nur von Eltern in Anspruch genommen werden, die in systemrelevanten Berufen arbeiten und keine andere Möglichkeit einer Kinderbetreuung organisieren können. Dazu zählen z. B. in Berlin

- Polizei, Feuerwehr und Hilfsorganisationen
- Justizvollzug
- Krisenstabspersonal Betriebsnotwendiges Personal von Unternehmen des ÖPNV sowie der Ver- und Entsorgung, Energieversorgung (Strom, Gas)
- Betriebsnotwendiges Personal im Gesundheitsbereich (insbesondere ärztliches Personal, Pflegepersonal und medizinische Fachangestellte, Reinigungspersonal, sonstiges Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen, Laboren, Beschaffung, Apotheken)
- Betriebsnotwendiges Personal im Pflegebereich
- Betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in öffentlichen Einrichtungen und Behörden von Bund und Ländern, Senatsverwaltungen, Bezirksämtern, Landesämtern und nachgeordneten Behörden, Jobcentern und öffentlichen Hilfeangeboten und Notdienste
- Personal, das die Notversorgung in Kita und Schule sichert
- Sonstiges betriebsnotwendiges Personal der kritischen Infrastruktur und der Grundversorgung

Auch wenn die Arbeit von Steuerberatern für ihre Mandanten gerade in Krisenzeiten besonders wichtig ist, zählen diese nicht zu den systemrelevanten Berufen. Jede Kanzlei ist selbst gefordert, den Betrieb soweit aufrechtzuerhalten. Steuerberaterkanzleien sind zurzeit nicht von den Betriebsschließungen betroffen (siehe vorstehend). Die BSStBK setzt sich derzeit gegenüber Politik und Verwaltung dafür ein, die Arbeit in den Kanzleien zu erleichtern.

**29. Sind Steuerberater verpflichtet, eine Rufumleitung auf ihr Mobiltelefon einzurichten oder reicht eine Erreichbarkeit über E-Mail aus, wenn die Kanzlei aufgrund der Corona-Krise nicht besetzt ist?**

Nach § 10 Abs. 2 der Berufsordnung (BOStB) besteht nur eine Pflicht zur angemessenen Erreichbarkeit für Mandanten, Behörden und Gerichte. Das Steuerberatungsgesetz und die Berufsordnung schreiben nicht konkret vor, wie diese Erreichbarkeit gewährleistet werden muss. Nach der Kommentierung zum Steuerberatungsgesetz dürfen hieran keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Neben der Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme in der Kanzleiräumen wird eine postalische Erreichbarkeit als ausreichend angesehen (Kuhls/Maxl, Kommentar zum StBerG, § 34, Rdn. 14). Die Einrichtung einer Rufumleitung auf ein Mobiltelefon ist daher nicht zwingend erforderlich, sondern es reicht aus, wenn der Steuerberater über E-Mail erreichbar ist und die Möglichkeit der Kommunikation per E-Mail besteht.

### **Weitere rechtliche Fragestellungen**

**30. Welche Vertretungsregelungen gelten grundsätzlich für Steuerberater in der Lohnabrechnung?**

Gesetzlich geklärt ist, dass Steuerberater ihre Mandanten sozialversicherungsrechtlich gegenüber den Krankenkassen als Einzugsstellen und in der Betriebsprüfung vertreten dürfen. In allen anderen Fragen gilt der Maßstab des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Es muss sich um eine zulässige Nebentätigkeit zur Lohnbuchhaltung nach § 5 Abs. 1 RDG halten. Hier sind noch nicht alle Fragen abschließend geklärt. Grundsätzlich gilt, Steuerberater können ihre Mandanten vertreten bis sie von der Behörde zurückgewiesen werden. Gestellte Anträge für den Mandanten bleiben bis zur Zurückweisung wirksam.

**31. Dürfen Steuerberater ihre Mandanten bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und bei der Beantragung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vertreten?**

Diese Frage ist bisher höchstrichterlich nicht entschieden. Das Sozialgericht Chemnitz (Urt. v. 26.10.2017 – S 26 AL 331/16) hat einen mit der Lohnbuchhaltung eines Baubetriebs beauftragten Steuerberater in einem Widerspruchsverfahren auf Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 SGB III als Verfahrensbevollmächtigten des Arbeitgebers jedenfalls dann als vertretungsberechtigt angesehen, wenn nur Berechnungsfragen für das Saison-Kurzarbeitergeld im Streit stehen. Sowohl das Antrags- als auch das Widerspruchsverfahren sind in diesem Fall eine zulässige Nebentätigkeit zur Lohnbuchhaltung

nach § 5 Abs. 1 RDG. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Berufung ist unter dem beim LSG Sachsen unter dem Az. L 3 AL 176/17 anhängig.

Zulässig ist jedenfalls das bloße Ausfüllen des Antragsformulars für die Beantragung von Kurzarbeitergeld für den Mandanten.

Nicht beraten dürfen Steuerberater ihre Mandanten in arbeitsrechtlichen Fragen rund um die Frage von betriebsbedingten Kündigungen. In diesen Fragen sind Rechtsanwälte heranzuziehen.

Das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfte ebenso wie die Berechnung von Kurzarbeitergeld zulässig sein. Für weitergehende Fragen ist anwaltlicher Rat einzuholen.

## **Prüfungen und Organisatorisches in den Steuerberaterkammern**

### **32. Führen die Steuerberaterkammern die Zwischen- und Abschlussprüfungen für die Auszubildenden durch? Finden die geplanten Termine statt?**

Bitte wenden Sie sich für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BBiG) an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer ([Link zu zuständigen StBK<sub>n</sub>](#)). Die Steuerberaterkammern versuchen soweit es behördliche Veranstaltungsverbote in den einzelnen Bundesländern erlauben, die Zwischen- und Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Auszubildenden haben sich auf die jeweilige Prüfung intensiv vorbereitet und sollten die Möglichkeit erhalten, die Prüfung abzulegen. Die persönliche Sicherheit hat jedoch stets Vorrang. Sollte der geplante Prüfungstermin ggf. nicht stattfinden können, wird die zuständige Steuerberaterkammer einen Ersatztermin nach Verbesserung der Risikoeinschätzung um das Corona-Virus bekannt geben.

### **33. Ein Kanzleimitarbeiter hat den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in, Fachassistent/in Lohn und Gehalt (FALG) bzw. Rechnungswesen und Controlling (FARC) bestanden. Wird die mündliche Prüfung durchgeführt?**

Die Steuerberaterkammern führen soweit es behördliche Veranstaltungsverbote in den einzelnen Bundesländern erlauben, den mündlichen Teil der jeweiligen Fortbildungsprüfung durch. Bitte wenden Sie sich dazu an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer ([Link zu zuständigen StBK<sub>n</sub>](#))

### **34. Steuerberaterprüfung 2020/2021: Finden die schriftlichen Prüfungen im Oktober 2020 wie geplant statt?**

Aufgrund der aktuellen Situation zur Corona-Pandemie kann zum aktuellen Zeitpunkt keine verbindliche Aussage getroffen werden, die Bundessteuerberaterkammer geht jedoch davon aus, dass die Prüfung stattfinden wird. Bisher haben die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden (Finanzministerien), die den



Prüfungstermin im Einvernehmen nach § 14 DVStB festlegen keine anderweitigen Informationen bekannt gegeben.

Bitte wenden Sie sich zur Durchführung der Steuerberaterprüfung 2020/2021 an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer ([Link zu zuständigen StBK<sub>n</sub>](#)) bzw. den zuständigen gemeinsamen Prüfungsstellen in [Nordrhein-Westfalen](#) und [Baden-Württemberg](#), bei der Sie die Steuerberaterprüfung ablegen möchten. Die Steuerberaterkammern und Prüfungsstellen informieren – insbesondere online auf ihren Internetseiten – über abgesagte und verschobene Prüfungstermine und Veranstaltungen. Sollten sich ggf. Änderungen ergeben, werden diese rechtzeitig bekannt gegeben.

Bewerber für die Prüfung 2020/2021 setzen sich bitte mit der zuständigen Steuerberaterkammer und Prüfungsstellen in Kontakt, sofern ggf. Probleme bei der Beibringung von beglaubigten Kopien von Zeugnissen für die Zulassung zur Prüfung bestehen sollten, damit notwendige Unterlagen in Abstimmung mit der Steuerberaterkammer nachgereicht werden können.

### **35. Was passiert, wenn die Prüfungen aufgrund des Corona-Virus verschoben werden müssen?**

Für den Fall, dass eine der Aus- und Fortbildungsprüfungen oder die mündliche Steuerberaterprüfung nicht stattfindet, kann diese nachgeholt werden. Bitte wenden Sie sich dazu an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer ([Link zu zuständigen StBK<sub>n</sub>](#)). Neue Termine werden bekannt geben, sobald sich die Risikoeinschätzung um das Corona-Virus verbessert hat.

## Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 18.03.2020)

### Änderungshistorie

Datum	Stichwort	Erläuterung
18.03.2020	Selbstständige, Quarantäne	Ergänzende Klarstellung zum IfSG



## Kanzleiablauf

### Fristwahrung im Steuerrecht

Presseberichten zufolge wird noch evaluiert, ob eine Verlängerung der **Abgabefristen** für Steuererklärungen oder andere geeignete Maßnahmen erforderlich und umsetzbar sind. Das Ergebnis **steht noch nicht fest**.

Quelle: [Aktuelle Information, Ministerium der Finanzen des Landes NRW v. 16.3.2020](#)

### Selbstständige

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 34, 42 IfSG) bzw. von der zuständigen Behörde einem Tätigkeitsverbot unterworfen wird (§ 31 IfSG) bzw. abgesondert wurde (§§ 28 ff IfSG) und daher einen Verdienstausschlag erleidet, erhält grundsätzlich eine Entschädigung.

Eine Erstattung kommt für den **Verdienstausschlag** in Betracht (§ 56 Abs. 3 IfSG). Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten **Betriebsausgaben** in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen.

Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office.

Details zu den Abläufen (z.B. Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt. (Orientierungshilfe: [Kassenärztliche Bundesvereinigung: Übersicht der zuständigen Stellen](#)).

Achtung: Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z.B. Betriebsschließungen im Einzelhandel) eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG. (siehe auch unten, Stichwort Quarantäne).

Quelle: [Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen](#)

## Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 18.03.2020)

### Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

#### Steuerzahlungen

Das BMF stimmt dem Vernehmen nach mit den Ländern derzeit ein Schreiben zu umfassenden Liquiditätshilfen ab. **Angekündigt** sind:

- a) Leichter gewährte **Steuerstundung**. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, keine strengen Anforderungen an die Prüfung zu stellen, ob die Einziehung der Steuern eine erhebliche Härte darstellen würde.  
→ Steuerzahlungszeitpunkt wird hinausgeschoben
- b) Leichtere Anpassung von **Steuervorauszahlungen**. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr geringer sein werden, werden Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Unklar ist, ob dies auch für die Gewerbesteuer gilt.  
→ Vorauszahlungslast wird gesenkt
- c) Verzicht auf **Vollstreckungsmaßnahmen**. Bis 31.12.2020 wird auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet, solange der Steuerschuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Die Generalzolldirektion und das Bundeszentralamt für Steuern sollen angewiesen werden, bei Steuern, die von Ihnen verwaltet werden (z.B. Energiesteuer, Luftverkehrssteuer bzw. Versicherungssteuer und Umsatzsteuer) entsprechend zu verfahren.

Quelle: [BMW, BMF: Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen](#)

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat bereits ein Formular zur Beantragung der Steuererleichterungen veröffentlicht: <https://www.finanzamt.bayern.de/LfSt/>

#### Kredite und Bürgschaften

- a) Bedingungen für *KfW-Unternehmerkredite* (für Bestandsunternehmen) und *ERP-Gründerkredit – Universell* (für Unternehmen unter 5 Jahren) werden gelockert. Risikoübernahmen werden erhöht (bis

## Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. €). Die Instrumente stehen ferner auch größeren Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2 Mrd. € (bisher: 500 Mio. €) zur Verfügung.

- b) Der *KfW Kredit für Wachstum* steht auch größeren Unternehmen zur Verfügung. Die bisherige Umsatzgröße von 2 Mrd. € wird auf 5 Mrd. € erhöht. Er wird für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bislang: nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70 % (bisher 50 %) erhöht.
- c) Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. € Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung

KfW- und ERP-Kredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der [Webseite der KfW](#) und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

- d) Die Bürgschaftsbanken verdoppeln den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. €. Bürgschaftsbanken können Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen.
- e) Das eigentlich für Unternehmen in strukturschwachen Regionen aufgelegte *Großbürgschaftsprogramm* kann nun auf Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet.
- f) Darüber hinaus wird die KfW zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen auflegen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthafte Finanzierungsschwierigkeiten geraten. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis 90 %. Darüber hinaus sollen für diese Unternehmen konsortiale Strukturen angeboten werden. Der Start der Sonderprogramme unterliegt dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die EU-Kommission.

## Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 18.03.2020)

### Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

- g) Bund stellt Exportkreditgarantien (Hermesbürgschaften) bereit, um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu schützen.

Ergänzend bieten auch die Landesförderinstitute zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an. Einzelheiten sind bei den Förderinstituten der Länder zu erfragen. Weitere Informationen sind auch über die [Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums](#) erhältlich.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. € kann schnell und kostenfrei über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden. Die zuständige Bürgschaftsbank finden Sie unter: [vdb-info.de](#).

Quelle: [BMW, BMF: Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen](#)

**Genereller Hinweis** Das Bundeswirtschaftsministerium hat für wirtschaftsbezogene Fragen zum **Coronavirus Hotlines** eingerichtet. Die Hotline für Unternehmen ist unter **030-18 615 1515** zu erreichen.

## Arbeitsrecht

### Kurzarbeiter- geld

Lieferengpässe, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass Unternehmen ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Die Bundesregierung hat hierzu die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Bisher musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese Erleichterungen werden **rückwirkend zum 1. März 2020** in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt.

**Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen.** Das kann auch online erfolgen. Dazu muss man sich auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (BA) registrieren: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Es wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschaliertem

## Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 18.03.2020)

### Arbeitsrecht

Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Es beträgt 67 Prozent, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.

Tabellen zur Berechnung des KUG:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016\\_ba014803.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf)

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug51-tabelle-2016\\_ba015003.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug51-tabelle-2016_ba015003.pdf) (bei Geringverdienern)

Nähere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgenden Links zu finden:

[Corona-Virus: Kurzarbeitergeld möglich](#)

[Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld](#)

Darüber hinaus stehen die Agenturen für Anfragen und Beratungen zur Verfügung.  
Die Nummer der Servicehotline für Arbeitgeber lautet 0800 45555 20.

### Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten, die ihm möglich und zumutbar sind. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Konkrete Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel im Nationalen Pandemieplan auf der Homepage des Robert Koch Instituts.

Die Arbeitnehmer sind nach §§ 15, 16 ArbSchG verpflichtet, jede erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und dessen arbeitsschutzrechtlichen Weisungen nachzukommen.

Quelle: [BDA, Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie](#), [BMG: Tagesaktuelle Informationen zum Coronavirus](#)

## Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 18.03.2020)

### Arbeitsrecht

**Arbeitsunfähigkeit** Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV Spitzenverband) und die Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) haben eine zeitlich befristete erleichterte Möglichkeit für Krankschreibungen vereinbart. Patienten, die an leichten Erkrankungen der oberen Atemwege erkrankt sind und keine schwere Symptomatik vorweisen oder Kriterien des Robert Koch Instituts für einen Verdacht auf eine Infektion erfüllen, können nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis maximal sieben Tage ausgestellt bekommen. Die Vereinbarung gilt seit dem 9. März und ist zunächst für vier Wochen befristet.

Quelle: [BDA, Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie](#)

### Quarantäne

Zur Eindämmung des Corona-Virus ordnen die zuständigen Behörden gegenwärtig oftmals eine Quarantäne gegenüber einzelnen Personen an. Sie wird gegenüber akut Erkrankten als auch für lediglich potentiell Infizierte ausgesprochen. Bei Arbeitnehmern ist diese Unterscheidung maßgeblich für die Beurteilung, in welcher Form er weiterhin sein Gehalt bezieht:

- a) Ist der Arbeitnehmer durch die Infizierung mit dem Corona-Virus arbeitsunfähig erkrankt, erhält er eine Fortzahlung des Gehaltes nach den üblichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG). Die angeordnete Quarantäne-Maßnahme ändert hieran nichts.
- b) Ist der Arbeitnehmer wegen des Verdachts auf eine mögliche Infektion in Quarantäne, greift § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die ersten sechs Wochen der Quarantäne. Die Entschädigung zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer aus. Er bekommt sie aber auf Antrag (weitere Infos s.u.) von den zuständigen Behörden erstattet. Ab der siebten Quarantäne-Woche zahlen die zuständigen Behörden eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt an den Arbeitnehmer.

Zur Höhe der Entschädigung:

## Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 18.03.2020)

### Arbeitsrecht

Bei Angestellten: in den ersten sechs Wochen Anspruch in Höhe des Nettogehaltes, danach in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

Zu beachten ist, dass die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht auch weiterhin besteht. Außerdem sind die Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz nachrangig gegenüber allen anderen Ersatzansprüchen.

Bei Selbstständigen: Verdienstausschlag sowie „angemessene“ Betriebsausgaben (s.o. Stichwort Selbstständige)

Für die entsprechenden Antragsformulare auf Entschädigung nach dem IfSG sollten sich Arbeitgeber und Selbstständige direkt mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

Ergänzung: Im Fall angeordneter Betriebsschließungen durch die zuständigen Behörden gilt nach derzeitiger Rechtslage: Generell sind Betriebsschließungen ein Risiko, das der Arbeitgeber tragen muss. Die Arbeitnehmer haben danach auch weiterhin Anspruch auf Zahlung des Gehalts. In der derzeitigen Situation ist davon auszugehen, dass in den kommenden Tagen von Seiten der Bundesregierung mögliche Sonderregelungen auch für die Abwicklung behördlicher Betriebsschließungen geprüft werden.

Quellen: [RAK München, „FAQs“ zum Coronavirus COVID-19](#)  
[Senatsverwaltung für Finanzen, Berlin \(PM vom 17.3.20, 18.02 Uhr\)](#)

**Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung** Das BMAS hat sich am 15. März zur Frage der Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer geäußert, die aufgrund der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können:

Nach geltender Rechtslage können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohneinbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung ist, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen können (z.B. Ehepartner, Nachbarschaft). Auf die Betreuung durch



**Arbeitsrecht**

Großeltern sollte verzichtet werden, da ältere Menschen erheblich durch das Virus gefährdet sind und deren Gesundheit besonders geschützt werden sollte. Diese rechtliche Möglichkeit nach § 616 BGB ist allerdings nach derzeitiger Rechtslage auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage, begrenzt. Außerdem kann § 616 BGB durch den Arbeitsvertrag oder einen Tarifvertrag abbedungen werden.

Das BMAS bittet angesichts der akuten Lage zu pragmatischen, unbürokratischen und einvernehmlichen Lösungen zu kommen, die nicht zu Lohneinbußen führen und die Möglichkeiten der Lohnfortzahlung im Betreuungsfall eher großzügig auszugestalten. Zumindest in der ersten Woche sollte aufgrund der akut notwendigen zwingenden Betreuung von Kindern keine Lohnminderung erfolgen. Wo möglich, könnten auch Homeoffice-Lösungen oder flexible Arbeitszeitregelungen dazu beitragen, die aktuelle Situation zu bewältigen. Arbeitnehmer könnten auch die Möglichkeit wahrnehmen, über Zeitausgleiche (z.B. Überstundenabbau) oder kurzfristige Inanspruchnahme von Urlaub, die Betreuung ihrer Kinder im Anschluss an die ersten Tage sicherzustellen.

Das BMAS prüft aktuell intensiv Wege, wie unzumutbare Lohneinbußen im Falle zwingend notwendiger Kinderbetreuung vermieden werden können. Diese Prüfung schließt den gesamten Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kitas ein. BMAS und BMWi wollen möglichst schnell gemeinsam mit den Sozialpartnern tragfähige rechtliche Lösungen entwickeln.

Quelle: [BMAS, Pressemitteilung vom 15.3.2020](#)

Weitere detaillierte Informationen und allgemeine Hinweise zu den arbeitsrechtlichen Folgen der Pandemie sind unter anderem hier abrufbar:

[BDA: Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie](#)

[BMAS: Coronavirus – Arbeitsrechtliche Auswirkungen](#)

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 18.03.2020)

**Sozialversicherungsrecht**

**Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen** Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.

Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde

Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

Quelle: [IHK München, Ratgeber](#)

**Insolvenzrecht**

**Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** Die Bundesregierung bereitet derzeit eine gesetzliche Regelung vor, um von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen vor Insolvenzen zu schützen.

Ziel ist es, die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen auszusetzen. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs-

## Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 18.03.2020)

### Insolvenzrecht

oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Darüber hinaus soll eine Verordnungsermächtigung für das BMJV für eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31.03.2021 vorgeschlagen werden.

Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung soll daher für diese Fälle nicht gelten.

Die Maßnahme orientiert sich an vergleichbaren Regelungen, die schon bei den Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 angewendet worden waren.

Quelle: [BMJV Pressemitteilung vom 16.3.2020](#)

## Versicherungsrecht

### **Betriebsausfall- versicherung**

In der Regel sind Unternehmen nur selten gegen das Risiko eines Betriebsausfalls aufgrund von Seuchen und Epidemien abgesichert. Für die Versicherer zählt eine Pandemie – also eine Seuche, die sich über mehrere Länder oder gar Kontinente ausbreitet – zu den sogenannten Kumulrisiken. Damit sind Gefahren gemeint, die in relativ kurzer Zeit sehr viele Schäden anrichten.

Zwar gibt es Policen, die Ertragsausfälle aufgrund von Betriebsunterbrechungen abdecken. Ebenso gibt es Versicherungen, mit denen sich Veranstalter gegen den Ausfall von Konzerten oder Messen wappnen können. Die Produkte decken standardmäßig aber nur Schäden ab, die auf Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren zurückgehen. Zwar kann der Schutz ergänzt werden – beispielsweise auf Betriebsschließungen infolge vertraglich vereinbarter übertragbarer Krankheiten. Doch das ist zumindest mit Blick auf die klassischen Versicherungsprodukte eher selten der Fall. Betroffene sollten sich zur Klärung an ihren Versicherer wenden.

Quelle und weitere Informationen: [GDV – Warum Seuchen selten mitversichert sind](#)